

Alte Hansestadt Lemgo, Unterhaltsvorschusskasse	Eingangsstempel der Behörde
Gedok-Aktenzeichen: 51 51/	

Ergänzende Angaben zum Antrag auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

Bitte füllen Sie für jedes Ihrer Kinder, das 12 bis 17 Jahre alt ist oder das 12. Lebensjahr in den nächsten drei Monaten vollendet, dieses Ergänzungsblatt als Anlage zum Grundantrag aus.

Hinweis: Die nachfolgenden Angaben und Nachweise werden für den Monat benötigt, in dem Unterhaltsvorschuss beantragt wird.

Wichtig: Bitte alle erforderlichen Unterlagen beifügen!

Das Kind _____, geb. _____, hat im maßgeblichen Monat Leistungen vom Jobcenter (Bürgergeld) erhalten. <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Fügen Sie bitte in jedem Fall den <u>vollständigen aktuellsten Bescheid</u> des Jobcenters für den maßgeblichen Monat bei, wenn in <u>Ihrem Haushalt</u> Leistungen vom Jobcenter bezogen werden.
Wenn in Ihrem Haushalt Jobcenter-Leistungen bezogen werden: Der Elternteil, bei dem das Kind lebt, hat im maßgeblichen Monat <u>Bruttoeinkommen</u> in Höhe von mindestens 600,00 Euro erzielt (vgl. Erläuterungen Umseite). <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Zusätzliche Angaben für den Fall, dass das Kind 15, 16 oder 17 Jahre alt ist oder das 15. Lebensjahr in den nächsten drei Monaten vollendet

Das Kind besucht eine allgemeinbildende Schule (s. Erläuterungen). <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, das Abschlusszeugnis wird voraussichtlich erteilt im _____ (Monat) _____ (Jahr). <input type="checkbox"/> Das Kind geht für ein Jahr zu einer Schule im Ausland, und zwar vom _____ bis zum _____ .
Falls das Kind eine allgemeinbildende Schule besucht, fügen Sie dem Antrag bitte eine <u>aktuelle Bescheinigung der Schule</u> bei.
Wenn das Kind keine allgemeinbildende Schule besucht: <input type="checkbox"/> Das Kind bezieht keine der nachfolgend aufgeführten Einkünfte. Das Kind bezieht folgende Einkünfte: <input type="checkbox"/> Ausbildungsvergütung <input type="checkbox"/> Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit <input type="checkbox"/> Einkünfte aus Ableistung freiwilliges soziales/ökologisches Jahr oder vergleichbarer Dienst (z. B. Bundesfreiwilligendienst) <input type="checkbox"/> Einkünfte aus Kapitalvermögen, die 120,00 Euro jährlich überschreiten <input type="checkbox"/> Einkünfte aus Vermietung oder Verpachtung <input type="checkbox"/> Einkünfte aus Land- oder Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Tätigkeit <input type="checkbox"/> eine Lohnersatzleistung (z. B. Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Insolvenzgeld, Kurzarbeitergeld, Elterngeld, Mutterschaftsgeld oder den Zuschuss des Arbeitgebers zum Mutterschaftsgeld)
Falls das Kind Einkünfte bezieht, fügen Sie dem Antrag bitte entsprechende Nachweise bei (<u>z. B. Lohn- und Gehaltsbescheinigungen bei nichtselbstständiger Tätigkeit</u>). Bitte reichen Sie entsprechende Nachweise künftig für alle Monate ein, in denen Unterhaltsvorschuss bezogen wird.

Erklärung

Ich versichere, dass ich diesen Antrag nach bestem Wissen und Gewissen ausgefüllt und alle Angaben vollständig gemacht habe. Ich habe das Merkblatt zum UVG erhalten und zur Kenntnis genommen. Auf meine Anzeigepflicht bin ich unter Hinweis auf das Merkblatt besonders aufmerksam gemacht worden. Mir ist bekannt, dass ich verpflichtet bin, alle Änderungen zu den Angaben in diesem Antrag, die Auswirkungen auf die Leistung haben könnten, unverzüglich mitzuteilen. Eine Verletzung dieser Pflicht kann als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

Ein Anspruch auf Leistungen nach dem UVG besteht nicht, wenn ich die Auskünfte, die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendig sind, nicht erteile, oder wenn ich bei der Feststellung der Vaterschaft des Kindes nicht mitwirke.

Für die Leistungen nach dem UVG werden die angegebenen persönlichen Daten elektronisch gespeichert und verarbeitet. Eine Übermittlung der Angaben aus dem Antrag erfolgt nur an die Stellen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Das Merkblatt „Informationen zur Datenverarbeitung nach Art. 13 und 14 DSGVO“ habe ich erhalten und zur Kenntnis genommen.

Lemgo, den _____

Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

Erläuterungen

1. Allgemeinbildende Schulen

In Nordrhein-Westfalen zählen zu den allgemeinbildenden Schulen: öffentliche und private Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Sekundarschulen, Gesamtschulen, Gymnasien und PRIMUS-Schulen (Schulversuch). Waldorfschulen sind Ersatzschulen eigener Art und gehören zu den allgemeinbildenden Schulen.

Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer Behinderung oder wegen einer Lern- oder Entwicklungsstörung in allgemeinbildenden Schulen, in Förderschulen und in Schulen für Kranke sonderpädagogisch gefördert werden, sind, soweit es um den Bezug von Unterhaltsvorschuss geht, Schülerinnen und Schülern allgemeinbildender Schulen gleichgestellt.

Als Besuch einer allgemeinbildenden Schule gilt in diesem Zusammenhang auch, wenn das Kind an einer nicht allgemeinbildenden Schule (z. B. Berufskolleg) einen allgemeinbildenden Abschluss (Abschluss der Sekundarstufe I oder II einschließlich Fachhochschulreife) anstrebt.

Wichtig: Sollte Ihr Kind den Besuch einer allgemeinbildenden Schule vorzeitig beenden, so sind etwaige Einkünfte des Kindes ab diesem Zeitpunkt auf die Unterhaltsleistung anzurechnen. Aus diesem Grund setzen Sie sich bitte unverzüglich mit der Unterhaltsvorschussstelle in Verbindung, wenn dieser Fall absehbar sein sollte. Wird die Beendigung des Schulbesuchs nicht unverzüglich mitgeteilt, kann es zu hohen Überzahlungen kommen, welche vom Kind, gesetzlich vertreten durch Sie, zurückzuzahlen sind.

- ### 2. Zum Einkommen gehören insbesondere das Erwerbseinkommen und im Regelfall auch Sozialleistungen (außer z. B. Kindergeld, Bürgergeld, Mindestelterngeld). Für den Fall, dass Sie neben Ihrem Einkommen Bürgergeld beziehen und nicht sicher sind, ob Ihr Bruttoeinkommen 600 Euro überschreitet oder nicht, empfehlen wir Ihnen, der Unterhaltsvorschussstelle den Bescheid des Jobcenters für den maßgeblichen Monat vorzulegen. Die Unterhaltsvorschussstelle prüft dann an Hand dieses Bescheids, wie hoch in Ihrem Fall das maßgebliche Einkommen anzusetzen ist.